

Labor Dr. Krause & Kollegen MVZ GmbH, Steenbeker Weg 23, 24106 Kiel

Labor Dr. Krause & Kollegen MVZ GmbH
Steenbeker Weg 23, 24106 Kiel
Postfach 5084, 24062 Kiel
Labor: 0431/ 22 010-100
Verwaltung: 0431/ 22 010-200
Fax: 0431/ 22 010-299
info@labor-krause.de
www.labor-krause.de

Rundschreiben an unsere Einsender

- Gelbfieberimpfstelle -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht Ansprechpartner Telefon, E-Mail

14.12.2020

Umstellung des Testverfahrens zum Nachweis von SARS-CoV-2 IgG zum 14.12.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir führen seit Mai 2020 den Nachweis von SARS-CoV-2 IgG durch. Dieser ist nicht für die Akutdiagnostik geeignet. Zwischen einem vermuteten Viruskontakt und der Bestimmung der IgG-Antikörper sollten etwa vier Wochen liegen.

Wir konnten in einer Studie zeigen, dass gegen das sogenannte Spike (S)-Oberflächenprotein gerichtete IgG-Antikörper oft noch Monate später nachweisbar sind, während IgG-Antikörper gegen das virale Nukleoprotein (N) bereits nach 2-3 Monaten verschwinden können (Strömer et al., *Microorganisms* 2020, 8(10), 1572; <https://doi.org/10.3390/microorganisms8101572>).

Daher werden wir ab sofort das Verfahren für den Nachweis von SARS-CoV-2 IgG von einem N-spezifischen IgG Test auf einen S-spezifischen Assay umzustellen. Letzterer hatte in unserer Studie die höchste Sensitivität/ Spezifität. Der Test ist aufwendiger durchzuführen und wird nur ein bis zweimal pro Woche angeboten.

Ein „Antikörper-Screening“ ohne Bezug zu einer klinischen Symptomatik ist keine Kassenleistung. Eine Bestimmung als IGeL-Leistung ist möglich. Nur zur Diagnostik und Dokumentation einer Serokonversion bzw. einer AK-Dynamik nach vermutetem Kontakt sollte eine serielle IgG-AK-Bestimmung im Abstand von 2-4 Wochen (in der KV-Abrechnung jeweils mit der Kennziffer 88240 zu vermerken) veranlasst werden. Entsprechend den KV-Vorgaben verzichten wir bewusst auf den Nachweis von IgA- oder IgM-Antikörpern, da deren diagnostische Aussagekraft nicht zuverlässig ist. Als Begründung: „Nachweis Serokonversion“ angeben.

Es ist bisher unklar, ob die IgG-Antikörper auch einen Schutz vor einer erneuten Infektion vermitteln. Für die S-spezifischen IgG-Antikörper kann das aber vermutet werden, zumal wir bei etlichen Infizierten auch virusneutralisierende Antikörper messen konnten.

Für den positiven IgG-Nachweis besteht eine Meldepflicht durch das Labor.

Mit freundlichen Grüßen

PD Dr. med. Andi Krumbholz

Dr. med. Thomas Lorentz